

MITTEILUNGSBLATT | NR. 11 | 2020 AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE MAINZ

19. Juni 2020

Herausgeber: Präsidentin der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

bas riccerrungsbrace namee am dem Scandorcen der nochschure aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien

vom 03.06.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juni 2019 (GVBl. S.101, 103), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz am 27.11.2019 folgende Satzung zur Eignungsprüfung der Hochschule Mainz für die Masterstudiengänge, Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien beschlossen. Diese Satzung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 17.12.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereid	cł	1
--------------------	----	---

- § 2 Zweck der Eignungsprüfung
- § 3 Gliederung der Eignungsprüfung
- § 4 Antragsverfahren
- § 5 Prüfungskommission, Prüfungstermine
- § 6 Zulassung
- § 7 Bewertung der Prüfungsvorleistung
- § 8 Mündliche Prüfung
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistung
- § 10 Gesamtergebnis
- § 11 Niederschrift
- § 12 Täuschungshandlungen
- § 13 Unterbrechung der Prüfung
- Wiederholungsprüfung § 14
- § 15 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 16 Anerkennung von Eignungsprüfungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

In den Master-Studiengängen Kommunikation im Raum, Kommunikationsdesign und Zeitbasierte Medien setzt die Einschreibung an der Hochschule Mainz neben den Allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. § 65 Abs. 1 HochSchG das Bestehen einer Eignungsprüfung nach § 23 Abs. 1 Allgemeine Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz Fachbereich Gestaltung voraus.

§ 2 Zweck der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerberinnen und Bewerber die für den Studiengang notwendige fachspezifische Eignung und notwendigen besonderen Fähigkeiten besitzen.

§ 3 Gliederung der Eignungsprüfung

Die Bewerberinnen und Bewerber haben selbstständig angefertigte Arbeiten zur Bewertung vorzulegen (Prüfungsvorleistung, § 4 Abs. 2 und § 7) und eine mündliche Prüfung (§ 8) zu absolvieren.

§ 4 Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der Eignungsprüfung erfolgt auf Antrag. Der Antrag muss für die Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15. Juni beim Fachbereich Gestaltung der Hochschule Mainz eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber haben ihren Anträgen beizufügen:
 - Für den Master-Studiengang Kommunikation im Raum: eine Mappe (Prüfungsvorleistung gem. § 3).
 - Für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign: bis zu 20 freie und/oder angewandte Arbeiten; ein Proposal der Masterthesis (Prüfungsvorleistung gem. § 3).
 - Für den Master-Studiengang Zeitbasierte Medien: bis zu 10 selbständig angefertigte Arbeiten (Prüfungsvorleistung gem. § 3); einen ausführlichen Themenvorschlag (Proposal) für die geplante Masterarbeit.
 - eine Erklärung darüber, dass sie eine vergleichbare Eignungsprüfung noch nicht abzulegen versucht haben oder Angaben darüber, wann und wo versucht wurde, eine solche Prüfung abzulegen.
- (3) Als Arbeiten, die einzureichen sind, werden beispielhaft aufgeführt:
 - Für den Master-Studiengang Kommunikation im Raum: Eine Mappe im Format maximal A3 mit gestalterischen Arbeiten aus dem Studium, gegebenenfalls aus der beruflichen Praxis vor, während oder nach dem Studium. Dabei sollte gekennzeichnet werden welche selbständige Arbeiten und welche Gruppenarbeiten sind, und gegebenenfalls welche Arbeiten während der beruflichen Praxis entstanden sind.
 - Für den Master-Studiengang Kommunikationsdesign freie oder angewandte Arbeiten: Zeichnungen, Farbstudien, Schrift, Typografie, Druckgrafik, Fotografie, Audio, Video, digitale Medien und dreidimensionale Arbeiten in fotografischer Wiedergabe und Computergrafiken.
 - Für den Master-Studiengang Zeitbasierte Medien: Zeichnungen, Farbstudien, Typografie, Druckgrafik, Fotografie, Audio, Video, Film, Animationen, digitale Medien, interaktive Medien, inszenierte Gestaltung.

(4) Die Belange von Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderungen werden gemäß § 26 Abs. 4 HochSchG berücksichtigt.

§ 5 Prüfungskommission, Prüfungstermine

- (1) Der Rat des Fachbereichs Gestaltung bildet an den unter § 1 genannten Studiengängen Prüfungsausschüsse mit jeweils 3 Professorinnen und Professoren und 3 Ersatzmitgliedern aus dem Kreis der in der Lehre Tätigen, auf die Dauer von 3 Jahren.
- (2) Zuständig für die Abnahme der Eignungsprüfung ist die Prüfungskommission des Studienganges, an dem die Bewerberinnen und Bewerber das Studium aufnehmen wollen.
- (3) Die Prüfungsausschüsse wählen aus ihrem Kreis ein vorsitzendes Mitglied und aus dem Kreis der Ersatzmitglieder ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (4) Die Prüfungsausschüsse beraten und beschließen in nichtöffentlicher Sitzung. Sie sind beschlussfähig, wenn alle Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (5) Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse festgesetzt und den Bewerberinnen und Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

§ 6 Zulassung

- (1) Zur Eignungsprüfung sind alle Bewerberinnen und Bewerber zuzulassen, die die Teilnahme an der Prüfung ordnungsgemäß nach § 4 Abs.1 und 2 beantragt haben.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn eine ordnungsgemäße Antragstellung nach § 4 nicht erfolgt oder eine Wiederholung der Eignungsprüfung nach § 14 nicht mehr zulässig ist.
- (3) Mit der Zulassung zur Prüfung werden den Bewerberinnen und Bewerbern die Termine der schriftlichen oder mündlichen Prüfung mitgeteilt.
- (4) Die Nichtzulassung zur Prüfung ist den Bewerberinnen und Bewerbern mit einer Rechtsbehelfs-Belehrung schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsvorleistungen

- (1) Die als Prüfungsvorleistung vorgelegten Arbeiten (§ 4 Abs. 2) werden von jedem Mitglied der Prüfungskommission insgesamt beurteilt und mit bestanden oder nicht bestanden bewertet.
- (2) Ist die Prüfungsvorleistung mit nicht bestanden bewertet, so ist die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ausgeschlossen. Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten hierüber eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 8 Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung soll über geforderte fachspezifische Eignung und Fähigkeiten der Bewerberinnen und Bewerber Aufschluss geben.
- (2) Die mündliche Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen, in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds mit beratender Stimme aus dem Kreis der im jeweiligen Studiengang in der Lehre Tätigen. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle als endgültige Note gebildet. In dieser Zusammensetzung kann die Prüfungskommission bei großen Bewerbungszahlen bis zu drei Prüfungskommissionen bilden, aus seinen und den Reihen der Ersatzmitglieder.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung mit nicht mehr als vier Bewerberinnen und Bewerber durchgeführt werden. Sie dauert in der Regel 20 Minuten je Prüfling. Die Dauer kann in begründeten Fällen bis zu 10 Minuten unter- oder überschritten werden.

Auf Antrag von Bewerberinnen kann die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen § 26 Abs. 3 Nr. 5 HochSchG).

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

Vor Festsetzung der Note gem. § 9 hören die Prüfenden das beisitzende Mitglied. Weichen die Bewertungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel auf eine Dezimalstelle als endgültige Note gebildet.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen sind folgendermaßen zu bewerten:

Sehr gut (1) =eine hervorragende Leistung,

Gut (2) =eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung

Befriedigend (3) =eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, ausreichend (4) =eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen entspricht, nicht ausreichend (5) =eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht

mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden. Die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

§ 10 Gesamtergebnis

- (1) Das Ergebnis der Eignungsprüfung ist die Note der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Eignungsprüfung ist nicht bestanden, wenn
 - 1. das Ergebnis nach Absatz 1 schlechter als 4,0 ist,
 - 2. der Prüfling nach § 12 von der Prüfung ausgeschlossen wurde oder
 - die Prüfung nach § 13 als abgebrochen gilt.
- (3) Der oder die Vorsitzende der Prüfungskommission es teilt den erfolgreichen Bewerberinnen und Bewerber jeweils in einem Zeugnis das Gesamtergebnis mit. Ist die Prüfung nicht bestanden, so ist dies den betroffenen Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen.

§ 11 Niederschrift

Über den Verlauf der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die aufzunehmen sind:

- die Namen der Prüfenden und der Bewerberinnen und Bewerber,
- 2. die Prüfungsleistungen und die erzielten Gesamtergebnisse,
- die Themen und die Termine der einzelnen Prüfungsleistungen,
- 4. besondere Vorkommnisse.

Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission es zu unterzeichnen.

§ 12 Täuschungshandlungen

Versucht der Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung zu beeinflussen, kann die Prüfungskommission

- 1. den Prüfling verwarnen,
- 2. ihn zur Wiederholung der Prüfungsleistung verpflichten,
- 3. die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend (5)" bewerten oder
- 4. ihn in schweren Fällen von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

Vor einer Entscheidung nach Satz 1 Nr.2-4 ist der Prüfling von der Prüfungskommission anzuhören. Eine Verwarnung nach Satz 1 Nr.1 kann während der Klausurtermine auch durch die Aufsichtsführenden ausgesprochen werden.

§ 13 Unterbrechung der Prüfung

- (1) Kann der Prüfling aus schwerwiegenden Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, an der Mündlichen Prüfung nicht teilnehmen oder muss er sie aus solchen Gründen unterbrechen, so hat er den Vorsitzenden der Prüfungskommission es unverzüglich unter Angabe der Gründe zu benachrichtigen.
 - Der oder die Vorsitzende prüft die vorgetragenen Gründe und entscheidet, wann die Prüfung abzulegen oder fortzusetzen ist.
- (2) Die Eignungsprüfung gilt als abgebrochen, wenn der Prüfling sie ohne Zustimmung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission es unterbricht oder nach der Zulassung zur Prüfung nicht an ihr teilnimmt. Die Eignungsprüfung gilt in diesen Fällen als nicht bestanden.

Wiederholungsprüfung § 14

- (1) Hat der Prüfling die Eignungsprüfung nicht bestanden oder ist er gemäß §12 von der weiteren Teilnahme an der Eignungsprüfung ausgeschlossen worden, so kann er sie grundsätzlich nur einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Zustimmung der Dekanin oder des Dekans.
- (2) Bei einer Wiederholungsprüfung ist das Ergebnis der Prüfungsvorleistung aus der vorausgegangen nichtbestandenen Prüfung auf Antrag des Prüflings anzurechnen.
- (3) Eine vergleichbare Eignungsprüfung, die ein Prüfling nach einer anderen Prüfungsordnung erfolglos abzulegen versucht hat, gilt bei der Anwendung der Absätze 1 und 2 als eine nach dieser Satzung nicht bestandene Prüfung.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Der Prüfling kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfling Einsicht in seine Prüfungsakte nehmen, in Gegenwart einer oder eines Bediensteten. Auszüge, Abschriften und Kopien dürfen angefertigt werden. Die Einsichtnahme ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

§ 16 Anerkennung von Eignungsprüfungen

- (1) Zur Studienzulassung in die jeweiligen Studiengänge des § 1 wird die an einer anderen Hochschule abgelegte Eignungsprüfung nicht anerkannt.
 - Wechsler aus Master-Studiengängen nach § 1 von anderen Hochschulen müssen eine Eignungsprüfung nach dieser Satzung ablegen, ebenso Wechsler aus anderen Master-Studiengängen der Hochschule Mainz.
- (2) Eine nach dieser Satzung und der zuvor gültigen Satzung bestandene Eignungsprüfung berechtigt jeweils zum Studienbeginn in den unmittelbar darauffolgenden 4 Semestern.

Inkrafttreten § 17

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt erstmals für das Eignungsprüfungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

Mainz, den 03.06.2020

Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Mainz Prof. Gregor Ade